ZStrR
RPS

Stämpfli
Verlag

ZStrR 2/2016 | S. 196–217 196

Abhandlungen

Cathrine Konopatsch, Bern

Verspätete Überschuldungsanzeige als Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB

Entscheidungsdilemma des Verwaltungsrates

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Die Überschuldungsanzeige nach Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR

1. Zulässigkeit des Aufschubs der Überschuldungsanzeige
2. Mögliche Länge der Toleranzfrist
3. Konsequenzen für den Verwaltungsrat

III. Strafbarkeit wegen Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB infolge verspäteter Überschuldungsanzeige

1. Die verspätete Überschuldungsanzeige als Nachlässigkeit in der Berufsausübung im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB
2. Zu den Konsequenzen einer Zustimmung der Gläubiger zum Aufschub der Überschuldungsanzeige
   a) Gesetzliche Ausnahme von der Anzeigepflicht nach Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR: der Rangrücktritt eines oder mehrerer Gläubiger
   b) Zustimmung der Gläubiger zum aussergerichtlichen Sanierungsversuch
   c) Strafrechtliche Konsequenzen einer allfälligen Sanierungspflicht des Verwaltungsrates
3. Irrtum über die Toleranzfrist oder das Bestehen von Sanierungschancen

IV. Ausblick

I. Einleitung

Einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien fussenden Wirtschaftsordnung sind unternehmerische Risikobereitschaft und auch wirtschaftliche Fehlentscheidungen, die im schlimmsten Fall zur Überschuldung des Unternehmens und gegebenenfalls sogar zu dessen Konkurs führen, in einem bestimmten Ausmass wesensimmanent.[1] Das Konkursrecht zielt unter anderem darauf ab, gescheiterten

Das Dokument "Verspätete Überschuldungsanzeige als Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB" wurde von Gast am 29.03.2024 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↦ Kaufen ↦

Login

Das Dokument "Verspätete Überschuldungsanzeige als Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB" wurde von Gast am 29.03.2024 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024